

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 4 vom 24.02.2000

10. Jahrgang

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. **Herausgeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: <http://www.schoeneiche-bei-berlin.de>, eMail: gvschoeneiche@t-online.de. **Technische Herstellung:** Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Vorbereitung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr
- 1.2. Verkauf von Liegenschaften
- 1.3. Stellenausschreibung
 - 1.3.1. Verwaltungsmitarbeiter/in im Bauamt
 - 1.3.2. Arbeiter/in für den gemeindeeigenen Baubetriebshof
- 1.4. Durchführung eines Volksbegehrens
- 1.5. Sondersitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2000

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Vorbereitung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2000

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist aufgefordert, Personen zu benennen, die für die Wahl zum Schöffen zur Verfügung stehen. Dazu wird in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste aufgestellt, die durch die Gemeindevertretung mit zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden muß.

Schöneiche hat die Auflage für das Amtsgericht mindestens 6 Hauptschöffen und 6 Hilfsschöffen und für das Landesgericht mindestens 4 Hauptschöffen zu benennen.

Wenn Sie für dieses Ehrenamt Interesse zeigen, bitte ich Sie, sich in der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, im Hauptamt bei Frau Messerschmidt schriftlich zu melden. Dazu sind folgende Angaben zu machen:

Familiennamen, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Landkreis, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift.

Schöneiche bei Berlin, 27. Januar 2000

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.2. Verkauf von Liegenschaften

Die Waldgemeinde Schöneiche bei Berlin bietet folgende Liegenschaften im Innenbereich der Gemeinde zum Kauf oder als Erbbau-recht an:

Brandenburgische Str. 87, 1.033 qm, bebaut, 7 WE mit insgesamt 382 qm, davon 3 WE mit 38,5 qm, 69,6 qm und 42,6 qm Wohnfläche im Leerstand, Baujahr ca. 1918 – *Angebotsrichtwert* 330.000,00 DM

Stockholmer Str. 27, 800 qm, bebaut, 2WE mit insgesamt 76,12 qm, davon 1WE mit 44,19 qm im Leerstand, Baujahr 1919-1932 – *Angebotsrichtwert*: 185.000,00 DM

Die Gemeinde Schöneiche ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Jede/r Bieter/in wird aufgefordert, sich über die angebotenen Objekte zu informieren. Auskünfte unter (030)643304-120 (Frau Hoch) oder über Fax (030) 643304-111. Schriftliche Angebote sind bis zum **31.03.2000** einzureichen bei: Gemeinde Schöneiche, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche. Bitte vermerken: ANGEBOT LIEGENSCHAFTEN-GESCHLOSSEN HALTEN

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.3. Stellenausschreibung

1.3.1. Verwaltungsmitarbeiter/in im Bauamt

In der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (11.200 Einwohner) ist zum baldmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen **Verwaltungsmitarbeiter/in im Bauamt**. Die Stelle beinhaltet Verantwortung bzw. Mitwirkung bei:

- allgemeine Verwaltungsaufgaben
- Vorbereitung und Durchführungsbetreuung kommunaler Hochbauten
- Ausarbeitung von HOAI-, VOB- und Werksverträgen
- Mitwirkung bei der Beantragung und Abwicklung von Fördervorhaben

Im Bereich der kommunalen Hochbauten
Voraussetzung: Abschluß als Bauingenieur Fachrichtung Hochbau umfassende Kenntnisse im Bauverwaltungsrecht, Computerkenntnisse. Erwartet werden mehrjährige Verwaltungserfahrung, sichere Fachkompetenz, Belastbarkeit, Flexibilität, Aufgeschlossenheit für Bürgeranliegen, Fähigkeit zu kooperativer und aufgeschlossener Arbeit im Team sowie zu selbständigem Arbeiten. Die Vollzeitstelle wird mit der Vergütungsgruppe V b mit Bewährungsaufstieg nach IV b ausgeschrieben. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis "Bewerbung - nicht öffnen" auf dem Umschlag) richten Sie bitte bis zum 29.02.2000 an: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin. Bitte legen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen einen frankierten Freiumschlag bei, ansonsten können Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten anlässlich der Bewerbung / Vorstellung nicht übernommen werden.

Schöneiche, 15.02.2000

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.3.2. Arbeiter/in für den gemeindeeigenen Baubetriebshof

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin stellt zum 01. April 2000 eine/n **Arbeiter/in** für den gemeindeeigenen Baubetriebshof ein. **Arbeitsaufgaben:**

- Qualifizierte Pflegearbeiten in Parks und auf Grünflächen
- Bedienung und Pflege technischer Geräte in der Grünanlagenpflege
- Selbständige Durchführung von Natursteinpflasterarbeiten
- Erledigung sonstiger anfallender Aufgaben im Baubetriebshof.

Voraussetzung:

- Abschluß als Landschaftsgärtner/in
 - Fahrerlaubnis Klasse III
 - Berechtigung und Erfahrung zum Führen von Motorkettensägen
- Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht mit Verantwortungsbewußtsein, Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team, mit guten Umgangsformen, körperlicher Belastbarkeit.

Die Bezahlung erfolgt nach BMTG-0 Lg 3.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: "Bewerbung - nicht öffnen" auf dem Umschlag) richten Sie bitte bis zum 29.02.2000 an: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein

ausreichend frankierter Freiumschatz beiliegt. Anfallende Kosten anlässlich eines Vorstellungsgesprächs werden nicht erstattet.

Schöneiche, 24.01.2000

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.4. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Stimmbezirk 30

Durchführung eines Volksbegehrens

Die Vertreter der Volksinitiative „Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S 94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Volksbegehrens erfüllt. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem **20. März 2000 bis zum 19. Juli 2000** durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten unterstützt werden. Die Eintragungslisten liegen im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, Einwohnermeldestelle – Zimmer-Nr. 15, aus. Öffnungszeiten: montags von 9.00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr. Das Volksbegehren kann gemäß § 16 VAGBbg i.V.m. § 2 Abs. 1 VAGBbg von allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes durch Eintragung in die Eintragungslisten unterstützt werden, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (19. Juli 2000) nach § 28 VAGBbg stimmberechtigt sind. Stimmberechtigt - und damit eintragungsberechtigt - sind daher alle Deutschen, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 19. Juli 2000

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 20. Juli 1982 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben, sowie
- keinen Ausschlußgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die im § 3 des beehrten Gesetzentwurfes genannten nichtstaatlichen Regelwerke:

- Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) sowie der VdM-Strukturplan können bei der Abstimmungsbehörde
- VdM-Rahmenpläne können beim Landesabstimmungsleiter oder bei den örtlichen Musikschulen

eingesehen werden.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Schöneicher Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung, haben. Die Eintragung der eintragungsberechtigten Person in die jeweilige Eintragungsliste muss persönlich vollzogen werden (§ 18 Abs. 1 Satz 1 VAGBbg). Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss die Eintragung daher persönlich und handschriftlich unterzeichnen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 VVVBbg). Neben der Unterschrift sind in die betreffende Eintragungsliste ferner die in § 18 Abs. 2 VAGBbg und § 8 Abs. 1 Satz 2 VVVBbg genannten Angaben – lesbar – einzutragen. Eintragsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i.V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg), sind von Amts wegen mit einem entsprechenden Vermerk nach § 8 Abs. 2 Satz 2 VVVBbg in die Eintragungsliste einzutragen; die Niederschrift ist als Anlage zur Eintragungsliste zu nehmen. Eintragsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, haben nach § 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i.V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg das Recht, eine Hilfsperson mit der Ausübung ihres Eintragsrechtes zu beauftragen; die Vollmacht ist nach sorgfältiger Prüfung als

Anlage zur Eintragungsliste zu nehmen. Bei eintragungswilligen Personen, die sich dauerhaft in sozialtherapeutischen Anstalten oder Justizvollzugsanstalten aufhalten, ist entsprechend zu verfahren.

Auf Grund des § 18 Abs. 3 VAGBbg kann die durch Eintragung in die jeweilige Eintragungsliste erfolgte Unterstützung des Volksbegehrens von der betreffenden Person nicht mehr zurückgenommen werden.

Prüfung der Eintragungsberechtigung durch die aufsichtsführende Person. Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VVVBbg.) Gemäß § 7 Abs. 2 VVVBbg hat die Abstimmungsbehörde jede eintragungswillige Person zurückzuweisen, die

- ihr Eintragsrecht bei einer Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben will, in der sie nicht ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat oder
- nach den Unterlagen der Abstimmungsbehörde nicht eintragungsberechtigt ist.

Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 VVVBbg sind das Melderegister oder das auf der Grundlage des Melderegisters erstellte Verzeichnis der Eintragungsberechtigten.

Schöneiche, 15.02.2000

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.5. Sondersitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2000

Sehr geehrte Damen und Herren,
die 17. Sitzung (Sonder-) der Gemeindevertretung, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich zu Samstag, den 26.02.2000, 9.00 Uhr ein. Sitzungsort ist der Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40.

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Diskussion und ggf. Beschlussfassung zur finanziellen Situation der Gemeinde Schöneiche: Diskussion zu den vorgeschlagenen Varianten im Schul- und Kita-Bereich; Einsparpotentiale im gesamten Haushalt; Möglichkeiten der Erschließung von Mehreinnahmen
5. Sonstiges / Termine

2000-02-15

Burckhard Dörr, Vorsitzender

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Veränderte Verkehrsführung - Kölner Straße in 15566 Schöneiche bei Berlin

Aufgrund bestehender Eigentumsverhältnisse und der Durchsetzung der Verkehrssicherungspflicht war es erforderlich, die Kölner Straße als Sackgasse aus Richtung Am Rosengarten verkehrsrechtlich anzuordnen. Die über Jahre entstandene Zufahrt aus Richtung Woltersdorfer Straße wird geschlossen. Ab dem **01.03.2000** ist die Zufahrt zu den Grundstücken nur noch aus Richtung Am Rosengarten möglich. Bitte stellen Sie sich im Bedarfsfall auf diese veränderten Verkehrsbedingungen ein.

Einladung zum Tag der offenen Tür der Gesamtschule Schöneiche

Samstag, 11.03.00 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr

Herzlich eingeladen sind alle Schüler und Eltern der Gemeinde Schöneiche und Umgebung. Um 10 Uhr findet im Raum 04 (Erdgeschoß) eine Informationsveranstaltung zur Gesamtschule Schöneiche als Ganztagschule statt. Alle Lehrkräfte stehen in den einzelnen Unterrichtsräumen zu Gesprächen bereit.

Gemeindehaushalt - woher kommen unsere Finanzprobleme?

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
der Haushalts- und Finanzausschuß der Gemeindevertretung hat sich seit November 1999 auf mehreren Sondersitzungen gemeinsam mit der Verwaltung intensiv darum bemüht, den Haushalt 2000 und die Finanzplanung für 2001 bis 2003 auszugleichen, auch an einem guten Investitionsprogramm wurde gearbeitet. Dies ist trotz aller Anstrengungen nicht gelungen. Nur durch den Griff in die Rücklage (1 Mio. DM) könnte der Haushalt 2000 ausgeglichen werden, die Finanzplanung ergibt jedoch weiterhin Defizite von etwa 1,5 Mio. DM in den

Jahren 2001 bis 2003. Dabei soll die Vermögensrücklage für Investitionen bereitgestellt werden und nicht für die laufenden Ausgaben der Gemeinde. Soll man den „Spartrumpf“ der Gemeinde für Bewirtschaftungs- und Personalkosten ausgeben?

Für die weiteren Beratungen werden einige Hinweise gegeben, die sich aus einer Analyse des Verwaltungshaushaltes der Jahre 1998, 1999 und 2000 (Plan) ergeben. Dabei sind die Haushaltsstellen dargestellt, die bedeutende Veränderungen aufweisen.

Es wurden 15 Einnahmehaushaltsstellen (66% der Einnahmen) und 24 Ausgabehaushaltsstellen (66% der Ausgaben) verglichen. Wie verändern sich die Einnahmen?

- Die Einnahmen bei 15 Haushalts-Stellen erhöhen im Jahr 2000 gegenüber 1998 um insgesamt 0,6 Mio. DM (5%), gegenüber 1999 beträgt die Erhöhung jedoch nur 0,35 Mio. DM (3%).
- Der Einkommenssteueranteil erhöht sich um 391.000 DM (20%) gegenüber 1998, je Einwohner beträgt die Erhöhung von 185 DM auf 204 DM jedoch nur 10%.
- Der Umsatzsteueranteil erhöht sich um 36.000 DM (16%) gegenüber 1998, je Einwohner beträgt die Erhöhung jedoch nur um 7%.
- Die Verdienststeuer erhöht sich um 10.000 DM gegenüber 1998.
- Die Schlüsselzuweisung des Landes erhöht sich um 73.000 DM (1%) gegenüber 1998, sie sinkt jedoch je Einwohner um 7% gegenüber 1998, d.h. von 653 DM (1998) über 615 DM (1999) auf 604 DM (2000).
- Die Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten erhöhen sich um 14.000 DM (284%) gegenüber 1998.
- Die Grundsteuer B reduziert sich um 134.000 DM (8%) gegenüber 1998 sie sinkt je Einwohner um 16%.
- Die Gewerbesteuer reduziert sich um 77.000 DM (8%) gegenüber 1998, sie sinkt je Einwohner um 16%.
- Der Schuldenausgleich reduziert sich um 16.000 DM (4%) gegenüber 1998, die Reduzierung beträgt 12% je Einwohner.
- Die Erstattungen anderer Kommunen reduzieren sich um 37.000 DM (87%) gegenüber 1998.
- Die Zinseinnahmen aus Guthaben reduzieren sich um 127.000 DM (84%) gegenüber 1998.

Wie verändern sich die Ausgaben?

- Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt erhöhen sich im Jahr 2000 (PLAN mit Stand vom 26.01.2000) gegenüber 1998 um insgesamt 2,6 Mio. DM (14%), gegenüber 1999 beträgt die Erhöhung 1,3 Mio. DM (10%).
- Die Kreditzinsen erhöhen sich um 228.000 DM (61%) gegenüber 1998, dies entspricht Mehrausgaben von 47% je Einwohner. Die Kreditzinsen belasten den Gesamthaushalt mit 3%.
- Die Gewerbesteuerumlage erhöht sich um 126.000 DM (820%) gegenüber 1998.
- Die Kreisumlage erhöht sich um 319.000 DM (8%) gegenüber 1998, sie sinkt je Einwohner um 2%. Die Kreisumlage belastet den Haushalt mit 22%.
- Die Personalkosten für die Gemeindeverwaltung erhöhen sich um 456.000 DM (21%) gegenüber 1998, 1999 gegenüber 1998 betrug die Erhöhung 7%, 2000 gegenüber 1999 beträgt die Erhöhung 13%. Die Personalkosten erhöhen sich 2000 gegenüber 1998 um 11% je Einwohner. Etwa 40% der Mehrausgaben werden für 1998/99 neu geschaffene Stellen (Brandschau, Sozialamt) verausgabt. Das Personal der Gemeindeverwaltung belastet den Haushalt im Jahr 2000 mit 15% der Gesamtausgaben. Die Anzahl der Stellen in der Gemeindeverwaltung hat sich insgesamt von 38 im Jahr 1993 (8.100 Einwohner) auf 44 im Jahr 2000 (11.200 Einwohner) erhöht, sie wurde gleichzeitig von 4,6 Stellen je 1.000 Einwohner im Jahr 1992 auf 4,0 Stellen je 1.000 Einwohner im Jahr 2000 reduziert. Bei 12.000 Einwohnern sind 44 Stellen nur noch 3,7 Stellen je 1.000 Einwohner.
- Die Personalkosten für die kommunalen Einrichtungen erhöhen sich um 422.000 DM (13%) gegenüber 1998, im Jahr 1999 betrug die Erhöhung 8% gegenüber 1998, im Jahr 2000 beträgt die Erhöhung 5% gegenüber 1999. Die Ausgaben erhöhen sich 2000 gegenüber 1998 um 4% je Einwohner. Etwa 10% der Mehrausgaben werden für neu geschaffene Stellen verausgabt. Das Personal der kommunalen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Bibliothek, Sportplatz, Jugendclub, Seniorenclub, Freizeithaus Nest, Bauhof usw.) belastet den Haushalt im Jahr 2000 mit 21% der Gesamtausgaben.
- Die Lohnnebenkosten für alle Beschäftigten der Gemeinde insgesamt erhöhen sich um 190.000 DM (17%) gegenüber 1998, die Erhöhung beträgt 7% je Einwohner.
- Die Kosten für Baumschauen und Baumschnitt erhöhen sich um 195.000 DM (471%) gegenüber 1998.
- Die Wartungsverträge erhöhen sich um 63.000 DM (229%) gegenüber 1998.
- Die Kosten für Steuern, Versicherungen und Unfallumlage erhöhen sich um 30.000 DM (17%) gegenüber 1998, die Erhöhung beträgt 7% je Einwohner.
- Die Instandhaltungskosten für Gemeindestraßen erhöhen sich um 86.000 DM (138%) gegenüber 1998.
- Die Bewirtschaftungskosten für Straßenbeleuchtung erhöhen sich um 33.000 DM (20%) gegenüber 1998, die Erhöhung beträgt 10% je Einwohner. Es wurden 1998/99 zusätzliche Straßenbeleuchtungen installiert.

- Die Ausgaben für die Tilgung von Krediten erhöhen sich um 220.000 DM (276%) gegenüber 1998, die Erhöhung beträgt 245% je Einwohner von 7,71 DM im Jahr 1998 auf 26,58 DM im Jahr 2000.

Zusammenfassung:

- **Die Einnahmen je Einwohner sinken von 1.189 DM im Jahr 1998 um 2% auf 1.163 DM im Jahr 1999 und um weitere 3% auf nur noch 1.143 DM im Jahr 2000.**
- **Die Ausgaben je Einwohner steigen von 1.776 DM im Jahr 1998 um 3% auf 1.824 DM im Jahr 1999 und um weitere 2% auf 1.859 DM im Jahr 2000.**

Diese Darstellungen verdeutlichen hoffentlich die besondere Haushaltslage unserer Gemeinde. Die Probleme im Vermögenshaushalt sind dabei noch nicht berücksichtigt. Viele notwendige oder wünschenswerte Investitionen (Schulbauten, Sporthallenneubauten, Kindertagesstätten, Mehrzweckhalle, Straßenbaumaßnahmen, Schulwegsicherung, Erschließung Gewerbegebiet, Wirtschaftsförderung, Kleiner Spreewald Park usw.) können nicht eingeleitet werden. Investitionen sind nur möglich, wenn neben Fördermitteln und Eigenmitteln zumindest anteilig Kredite aufgenommen werden, für Kredite müssen jedoch Zinsen und Tilgung im Verwaltungshaushalt dauerhaft abgesichert sein. Ohne ausgeglichene oder positiven Verwaltungshaushalt sind Investitionen kaum noch finanzierbar.

Die Gemeindevertretung steht vor der verantwortungsvollen und schwierigen Aufgabe, durch einschneidende Veränderungen (Ausgabenreduzierungen, Einnahmeerhöhungen) den Haushalt auszugleichen, damit die Gemeinde weiterhin handlungsfähig bleibt. Dafür ist eine grundlegende Überprüfung aller Aufgaben der Gemeinde erforderlich. Nur durch die aktive und verständnisvolle Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger, auch bei unpopulären Entscheidungen, lassen sich die Probleme zum Wohle der jetzt und zukünftig in unserer Gemeinde lebenden Menschen lösen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Information an alle Mieter, deren Wohnungen durch die GWG „Berliner Bär“ e. G. verwaltet werden

Ab 07.03.2000 führt der Hausmeister, Herr Schaefer, seine wöchentliche Sprechstunde dienstags in der Zeit vom 7 bis 8 Uhr in der **Brandenburgische Straße 16** durch. Dort befindet sich das neue Hausmeisterbüro. In der Berliner Straße 11 werden keine Sprechstunden mehr ab dem 07.03.2000 durchgeführt. Der Hausmeister – Briefkasten verbleibt in der Berliner Straße 11. Ein zusätzlicher Hausmeister – Briefkasten befindet sich ab dem o. g. Zeitpunkt in der Brandenburgische Straße 16.

Baumschutz oder Verkehrssicherung - ein Widerspruch?

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der Gemeinde müssen zur Zeit vermehrt Baumfällungen in öffentlichen Straßen durchgeführt werden, und schon wird laut gerufen: Empörung, Skandal, Aktionismus, Bürgerfeindlichkeit und Verschwendung von Steuergeldern. Sind diese Behauptungen, Vorwürfe, Verdächtigungen, Anschuldigungen und Unterstellungen berechtigt? Der Kleine Spreewald Park, der Schloßpark, die Alleen sollen gleichzeitig unberührte Biotope mit alten Bäumen und ein begehrtes Ausflugsziel für Schöneicher und Besucher sein. Wer verantwortet die davon ausgehenden Gefahren für Kinder und Erwachsene? Ist eine behutsame Erneuerung nicht auch bei Straßenbäumen unerlässlich?

Die Gemeinde Schöneiche ist für alle Bäume im öffentlichen

Bereich zuständig: Straßen, Wege, Plätze, Park- und Grünanlagen, öffentliche Grundstücke (Schulen, Kindertagesstätten usw.). Die Gemeinde hat sich 1997/98 zusätzlich zu den geltenden rechtlichen Landes- und Bundesbestimmungen eine Baumschutzsatzung gegeben, sie geht mit dem **Baumbestand** sehr verantwortungsbewußt und kompetent um. Die Gemeinde ist ebenfalls für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig, dazu gehört die **Verkehrssicherheit**. Auch von Bäumen dürfen keine Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für Eigentum ausgehen.

Zwei extreme Interessen stehen sich gegenüber und werden oftmals gegenüber der Verwaltung geäußert. Einige wollen, daß Bäume so lange stehen bleiben bis diese von selbst umfallen. Andere wollen, daß alle Bäume entfernt werden, weil diese im Weg stehen, Sonnenlicht behindern, Laub anfällt oder Linden Autos verkleben. Die Gemeindeverwaltung sorgt unter der Verantwortung des Ordnungsamtsleiters für eine rechtmäßige Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Anforderungen. Dabei werden Naturschutz und Ver-

kehrssicherheit gleich wichtig genommen, die Satzungen werden beachtet. Der Gemeinde ist kein Vermögensschaden durch Baumfällungen entstanden. Vermögensschäden sind vielleicht durch die unterlassenen Pflegemaßnahmen in den vergangenen Jahrzehnten oder durch die Verlegung von Leitungen in den Gehwegen (Gas, Trinkwasser, Telekom usw.) in den Jahren 1991 bis 95 entstanden, weil dadurch die Lebensdauer von Bäumen möglicherweise verkürzt wurde.

Viele Anträge von Bürgern auf Bäumschnittmaßnahmen oder -fällungen werden vom Ordnungsamt abgewiesen, weil das Naturschutzrecht solche Eingriffe nicht zuläßt. Dadurch gibt es oftmals Vorwürfe gegen das Ordnungsamt. Bäumschnittmaßnahmen oder -fällungen werden vom Ordnungsamt beauftragt, wenn eine **Gefahrenstelle** beseitigt werden muß. Hier wird bei jedem einzelnen Baum eine sorgfältige Abwägung vorgenommen.

Auch die Gemeinde kann einen Baum nur fällen, wenn eine **Fällgenehmigung** der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorliegt. Nur bei offensichtlichen akuten Gefahrenstellen darf die Gemeinde ausnahmsweise ohne Genehmigung fällen lassen, dann muß der gefällte Baum von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft werden.

Das 1996/97 erstellte **Baumkataster** der Gemeinde umfaßt **über 13.300 Bäume im öffentlichen Bereich**, davon sind 1.800 Bäume auf kommunalen Liegenschaften und für 870 Bäume an Landesstraßen ist das Straßenbauamt des Landes Brandenburg zuständig. Die Gemeinde muß die Kosten für Baumschau, Pflege, Gutachten, Schnittmaßnahmen, Fällungen und Neupflanzungen aus dem Haushalt tragen, 1999 wurden über 400.000 DM für diese Aufgaben ausgegeben.

In den letzten Jahrzehnten, bis etwa 1996, wurden die Bäume der Gemeinde leider nicht sehr systematisch und regelmäßig gepflegt. Obwohl das Ordnungsamt seit 1990 dazu verpflichtet war, erfolgte möglicherweise keine gesicherte rechtswirksame Untersuchung aller Bäume. Der Gemeinde und allen Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch Gästen und Besuchern, ist daraus möglicherweise ein sehr großes Risiko entstanden. Im August 1999 gab es einen sehr tragischen Unfall mit Todesfolge durch einen umstürzenden Baum, dieses bedauerliche Ereignis konnte leider nicht verhindert werden. Seit damals laufen Ermittlungen und Voruntersuchungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, ob durch falsches Handeln oder durch Unterlassen der Tod eines Menschen verursacht wurde. Für die **Verkehrssicherung im öffentlichen Straßenland** ist die Gemeinde in Person des Bürgermeisters, des Ordnungsamtsleiters und der zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamtes verantwortlich. Sollte die Gemeinde für den Tod dieses Menschen verantwortlich sein, kann es ein Strafverfahren gegen Bürgermeister und Ordnungsamtsleiter geben sowie hohe Schadenersatzforderung.

Das Handeln der Gemeindeverwaltung kann also nicht einseitig betrachtet werden. Vielmehr sind alle Anforderungen angemessen zu berücksichtigen, vor allem die Pflicht, Schaden von Menschen abzuwenden. **Die Verwaltung handelt unter Beachtung aller Gesetze sehr sorgfältig und verantwortungsbewußt.** Die Empfehlungen der Baumschauen werden vom Ordnungsamt ausgewertet und geprüft. In der Regel erfolgt mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Kontrolle vor Ort. Nur das verantwortliche **Ordnungsamt** der Gemeinde entscheidet letztlich nach Vorlage von Untersuchungen, Gutachten und Genehmigungen, ob ein Baum gefällt wird oder nicht - in Streitfällen liegt die letzte Entscheidung beim Bürgermeister. Selbstverständlich können der Verwaltung trotz aller Prüfungen bei Einzelentscheidungen Fehler unterlaufen, deshalb ist die Verwaltung für alle Hinweise und für jede Unterstützung dankbar.

Diese Entscheidungen zur Verkehrssicherheit können an niemand außerhalb des Ordnungsamtes übertragen werden, hier kommt dem **Ordnungsamtsleiter** eine ganz besondere Funktion zu. Nur die Gemeindevertretung könnte sich die Entscheidung über Baumfällungen vorbehalten, dann werden alle Mitglieder der Gemeindevertretung für die Verkehrssicherheit von Straßenbäumen persönlich in die Haftung genommen.

1999 wurden etwa **11.000 Baumschauen** durch eine Fachfirma mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- **Bei über 8.000 Bäumen (75%) werden keine besonderen Maßnahmen empfohlen.**
- Bei 500 Bäumen (5%) sollen verstärkt Beobachtungen erfolgen, da Hinweise für Schäden vorliegen.

- Bei 2.100 Bäumen (19%) sind geringe bis große Baumpflegemaßnahmen (Totholz beseitigung, Schnittmaßnahmen) empfohlen worden.
- Für 100 Bäume (1%) sollen Gutachten erstellt werden, um die Standfestigkeit zu überprüfen.
- **Bei 210 Bäumen (2%) wurde eine Fällung empfohlen** - davon 11 im Goethepark, 20 im Schloßpark und 29 in der Woltersdorfer Straße. Bisher konnten Aufträge zur Fällung von 120 Bäumen erteilt werden, diese sind fast alle ausgeführt. Weitere Maßnahmen werden geprüft und eingeleitet. Bisher wurden im Rahmen der Prüfungen und Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Fällung von 12 Bäumen für 2 bis 5 Jahre ausgesetzt.

Wichtig ist festzuhalten, daß über 11.000 Bäume (98%) nicht gefällt werden, sondern mit viel Aufwand gepflegt und weiterhin erhalten werden. In den nächsten Jahren werden aufgrund der weiterhin systematischen Baumschauen und Pflegemaßnahmen sehr viel weniger Bäume gefällt werden, da die Pflege ordnungsgemäß erfolgen wird. Im Haushalt der Gemeinde werden dafür Mittel bereitgestellt. Auch 2000 werden Baumschauen wieder fachkompetent durchgeführt.

Allein im Jahr **1999 wurden in unserer Gemeinde 156 Anträge auf Fällung von 350 Bäumen auf Privatgrundstücken vor allem bei Neubaumaßnahmen gestellt**, viel mehr Bäume wie im öffentlichen Bereich in fünf Jahren. Der Waldgartencharakter von Schöneiche wird durch die fortschreitende Bebauungen in den 1.000 Baulücken mehr gefährdet als durch behutsame Eingriffe der Verwaltung bei Straßenbäumen. Sollten Bebauungen in der zweiten Reihe in der Gemeinde großflächig zugelassen werden, würde dadurch den Waldgartencharakter unserer Gemeinde verloren gehen, dann würde die Wohn- und Lebensqualität einen großen Verlust erleiden. Wenn auf jedem privaten Grundstück heute ein hochwertiger Baum gepflanzt würde, könnten die Menschen in 50 Jahren zusätzlich fast 5.000 Bäume bewundern. Wer setzt sich dafür ein?

Fällgenehmigungen vom Landkreis werden mit der Pflicht zu Ersatzpflanzungen erteilt. **Unsere Gemeinde hat seit 1992 über 1.000 Bäume im öffentlichen Straßenland neu gepflanzt** (davon 400 im Jahr 1993), nicht mitgerechnet sind dabei die Neupflanzungen von Bauträgern im Wohngebiet Hohenberge, in der EWE-Siedlung, im Gewerbegebiet und im Stegweg. Durch die fachkundige Tätigkeit des Bauhofleiters wurde gewährleistet, daß die richtigen Bäume gepflanzt und Pflanzfehler soweit möglich vermieden werden. Viele Bürgerinnen und Bürger haben aktiv dabei mitgewirkt, neue und alte Bäume zu erhalten. Es ist jedoch auch im Interesse unserer Waldgartengemeinde, neue Bäume zu pflanzen und neue Alleen anzulegen, damit auch in 25 oder 50 Jahren hoch gewachsene, gesunde Bäume das Ortsbild prägen. Das Handeln der Gemeinde ist zukunftsorientiert und ökologisch ausgerichtet.

Mit diesen Darstellungen kann das Handeln der Gemeindeverwaltung hoffentlich transparent gemacht werden. Vielleicht kann sich das Vertrauen in die Gemeindeverwaltung noch besser entwickeln, wenn Anfragen sofort direkt an die Verwaltung oder den Bürgermeister gerichtet werden, bevor die Gemeinde öffentlich diffamiert wird. Die Verwaltung ist stets an einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit allen Bürgerinnen und Bürgern interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Warum sind erfolgreiche Frauen erfolgreich ?

Eine neue Initiative in der Region! Mehr dazu im nächsten Amtsblatt. Für Interessenten: Frau Römuß, Frau Bock – Tel. 030/64903442 bzw. Frau Sommermeier, Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Schöneiche – Tel. 030/643304-130

Das **Heimathaus** ist ab sofort wieder an folgenden Tagen geöffnet:
Mittwoch bis Freitag von 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr sowie Sonnabend und Sonntag von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr. Montag und Dienstag geschlossen.

ENDE DES AMTSBLATTES